

## **Vorschriften zur Weiterleitung von Fördermitteln für den Kinder- und Jugendsport im Landkreis Wittenberg gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Aches Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

### **1. Zuwendungszweck, Zuwendungsgrundsätze**

Der Kreissportbund Wittenberg e. V. (KSB) leitet auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Landkreis Wittenberg finanzielle Zuwendungen an Vereine für Maßnahmen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports weiter.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt vorbehaltlich der jährlichen Zahlung des vereinbarten Zuschusses durch den Landkreis Wittenberg.

Die Zuwendungen des Landkreises Wittenberg werden nachrangig gegenüber anderen Zuschüssen und Finanzierungen gewährt. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Sportvereine muss erfolgen.

Der Letztempfänger hat die Zuwendung ausschließlich für die Absicherung des Kinder- und Jugendsports im Landkreis Wittenberg einzusetzen.

### **2. Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen**

Zuwendungen können Vereine erhalten, die ihren Sitz im Landkreis Wittenberg haben und die

1. mindestens fünf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Mitglieder haben (§ 7 SGB VIII),
2. Mitglied im KSB Wittenberg sind und die satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt haben,
3. ihren schriftlichen Antrag/Mittelabruf inklusive Verwendungsnachweis auf Sportförderung projektbezogen, vollständig und termingerecht eingereicht haben.

Eine Förderung ist nur für solche Maßnahmen möglich, die im betreffenden Haushaltsjahr sowohl begonnen als auch beendet werden.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### 3.1. Zuwendungsfähige Kosten:

##### 3.1.1 Schieds- und Kampfrichterkosten

##### 3.1.2 Startgebühren für Wettkämpfe

##### 3.1.3 Fahrtkosten

PKW-Reisekostenabrechnung nach der aktuellen Gesetzeslage „Bundesreisekostengesetz“ [zurzeit 2017; 0,20 Cent pro km], Bus- & Bahnrechnung 2. Klasse, Miete für Busse, Miete für Pkw, Miete für Anhänger

- 3.1.4 Trainingslager innerhalb von Deutschland  
(Übernachungskosten, Aufwand für Betreuer mit Übungsleiterlizenz  
von 1-10 Kindern = 1 Betreuer förderfähig,  
von 11-20 Kindern = 2 Betreuer förderfähig,  
von 21-30 Kindern = 3 Betreuer förderfähig, usw.)

3.1.5 Kinder- und Jugendspiele in den einzelnen Sportarten

3.2. Nichtzuwendungsfähige Kosten:

- 3.2.1 Investitionskosten und Unterhaltungskosten  
3.2.2 Mieten und Betriebskosten von Sportanlagen  
3.2.3 Verpflegungs- und Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke)  
3.2.4 Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern  
3.2.5 Trainingsvorbereitungsspiele  
3.2.6 Verbandsbeiträge  
3.2.7 alle weiteren Förderungen, die über die Vereinspauschale des Landes bereits abgedeckt sind.

## **4. Förderhöhe**

### 4.1. Pauschale Grundförderung

Gefördert wird der Kinder- und Jugendsport mit einem Festbetrag pro minderjähriges Mitglied in Höhe von 10,00 Euro auf Antrag als pauschale Grundförderung.

### 4.2 Besondere Förderung

Gefördert werden

1. Kreiskinder- und Jugendspiele in den einzelnen Sportarten
2. Breitensportliche Wettkämpfe, die das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche zum Sporttreiben zu motivieren,
3. Aktionen zur Ablegung des Sportabzeichens für Kinder und Jugendliche und
4. Einzelmaßnahmen des Kinder- und Jugendsports.

Die zweckgebundene Förderungshöhe obliegt der Entscheidung des Vorstandes des KSB.

### 4.3 Förderung von Mehraufwendungen

Zusätzlich zur pauschalen Grundförderung kann ein Zuschuss für Mehraufwendungen beantragt werden.

Die Mehraufwendungen werden in Abhängigkeit zu den verbleibenden Restfördermitteln durch einen jährlich neu zu berechnenden Förderprozentsatz durch den KSB festgelegt.

## 5. Antragsverfahren und Fristen

### 5.1. Antragstellung

#### 5.1.1 pauschale Grundförderung

Der einfache Antrag/Mittelabruf für die pauschale Grundförderung ist bis spätestens **31. Juli** des aktuellen Förderjahres einzureichen.

Grundlage hierfür sind die bestehenden Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 2 dieser Vorschrift zum Stichtag **31. März** des aktuellen Förderjahres.

#### 5.1.2 Besondere Förderung

Der Antrag/Mittelabruf ist zusammen mit dem Kosten- und Finanzierungsplan vor Beginn der Maßnahme bis spätestens **31. Juli** des aktuellen Förderjahres einzureichen. Bitte beachten Sie Punkt 6.1.

#### 5.1.3 Mehraufwandsförderung

Der Antrag auf Mehraufwandsförderung für das 1. Halbjahr ist bis spätestens **31. Juli** und für das 2. Halbjahr bis spätestens **30. November** des jeweiligen Jahres einzureichen. Dem Antrag ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form einer bestätigten Belegliste beizufügen.

Anträge für Mehraufwandsförderung für Projekte/Maßnahmen, die im November und Dezember des aktuellen Förderjahres stattfinden, sind **bis spätestens Montag nach dem dritten Advent** des jeweiligen Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können aus haushaltstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

### 5.2. Bewilligung

#### 5.2.1 Antragsprüfung

Es werden nur Anträge bearbeitet, die auf dem vorgesehenen Fördermittelantrag (Formblatt) mit den jeweils notwendigen Anlagen eingereicht werden.

#### 5.2.1 Zuwendungsbescheid

Über die Höhe der bewilligten Zuschussung erhält der Verein einen Zuwendungsbescheid.

#### 5.2.2 Auszahlung der Zuwendung

Dem Verein wird die bewilligte Zuwendung per Überweisung auf das im Antrag benannte Vereinskonto zur Verfügung gestellt.

## **6. Verwendungsnachweis, Prüfungsrechte, Aufbewahrungsfristen**

### 6.1 Verwendungsnachweis

Für die Förderung nach Nr. 4.1 ist kein gesonderter Verwendungsnachweis zu führen.

Für die Förderung nach Nr. 4.2 besteht der Verwendungsnachweis aus einem kurzen Sachbericht über die Durchführung der Maßnahme, der Auflistung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Belegkopien. Der Verwendungsnachweis ist 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. November des aktuellen Förderjahres beim KSB Wittenberg e. V. einzureichen.

Für die Förderung nach Nr. 4.3 ist der Verwendungsnachweis zusammen mit dem Antrag nach Nr. 5.1.3 des aktuellen Förderjahres beim KSB Wittenberg e. V. einzureichen.

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 4.3 besteht

- a) bei Gesamtausgaben bis 1.499,99 Euro aus der Auflistung der Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie einer unterschriebenen Teilnehmerliste ohne Vorlage von Belegen und
- b) bei Gesamtausgaben ab 1.500,00 Euro aus der Auflistung Einnahmen- und Ausgabenbelege, den Belegkopien sowie einer unterschriebenen Teilnehmerliste.

### 6.2 Aufbewahrungsfrist, Prüfungsrecht

Die Originalbelege sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 5 Jahre ab Erhalt der Zuwendungsentscheidung für Prüfungen aufzubewahren.

Der KSB Wittenberg e. V. sowie der Landkreis Wittenberg sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen (Originalbelege) beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

## **7. Widerruf der Bewilligung und Erstattung**

Der Kreissportbund Wittenberg e. V. wird die Zuwendungsentscheidung widerrufen und die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn:

1. der Verein die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder
2. die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird oder
3. die Maßnahme überfinanziert wurde.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Vorschriften zur Weiterleitung von Fördermitteln für den Kinder- und Jugendsport im Landkreis Wittenberg gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Achten Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind Bestandteil der Vereinbarung zur Aufgabenübertragung und Aufgabendurchführung im Bereich der Sportförderung. Sie gelten ab dem 01.01.2017 und ersetzen die Richtlinie vom 07.10.2011 i. d. F. vom 17.07.2013 und vom 03.12.2014.
- 8.2 Sie gelten für das Förderjahr 2017 und verlängern sich jeweils um die Jahre, in denen dem Kreissportbund Wittenberg e. V. finanzielle Mittel zur Förderung des Kinder- und Jugendsports durch den Landkreis Wittenberg zur Verfügung stehen.